

Erklärung des Lieferanten

über die Lieferung von Rohstoffen für die Erzeugung von AMA-Gütesiegelprodukten für folgenden AMA-Gütesiegel Lizenznehmer

(AMA-Gütesiegel-Lizenznehmer)

1. Anforderungen an den Rohstoff

Der Lieferant verpflichtet sich nur Ware zu liefern, die zumindest die schriftlich vereinbarten Anforderungen in Bezug auf die Herkunft und Qualität laut Richtlinie in der geltenden Fassung erfüllt. Der Lieferant hat dies zu gewährleisten und auf Grund seiner Dokumentation muss dies auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar sein.

2. Nachvollziehbare Chargentrennung

Der Lieferant verpflichtet sich, dass eine nachvollziehbare Chargentrennung entweder nach einem zertifizierten ISO-System oder nach einem anderen geeigneten System, welches auch die Herkunfts- und Qualitätskennzeichnung und -trennung inkludiert, erfolgt. Die diesbezügliche Beweislast liegt beim Lieferanten. Die Chargentrennung muss nur dann nicht erfolgen, wenn der Lieferant ausschließlich Rohstoffe produziert, die die schriftlich vereinbarten Anforderungen erfüllen.

3. Kennzeichnung der Rohstoffe und Vermerk auf Lieferscheinen

Der Lieferant kennzeichnet alle Rohstofflieferungen zur Erzeugung von AMA-Gütesiegelprodukten mit einem entsprechenden Vermerk am Rohstoff selbst oder auf dessen Verpackung bzw. in unmittelbarer Nähe der Lagerstelle des Rohstoffs sowie am jeweils dazugehörigen Lieferschein (z.B: „Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegelprodukten mit der Regionsbezeichnung 'Austria' geeignet.“). Der Vermerk kann auch mit klar zuordenbaren Artikel- oder Chargennummern erfolgen, sofern eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

4. Uneingeschränkter Zutritt der Kontrollorgane zu Kontrollzwecken

Der Lieferant erklärt sich einverstanden, befugten und ausgewiesenen Kontrollorganen des Abnehmers, der AMA-Marketing GesmbH. bzw. von ihr beauftragten Personen jederzeit unangemeldet und uneingeschränkt Zutritt zum Betrieb sowie Einsicht in die vorgesehenen Arbeits- und Verfahrensanweisungen und damit verbundenen Aufzeichnungen für Kontrollzwecke zu gewähren.

5. Zustimmungserklärung im Sinne des Datenschutzgesetzes

Der Lieferant erklärt mit seiner Unterschrift die jederzeit schriftlich widerrufbare Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 idGF, dass die AMA-Marketing GesmbH. bzw. die von ihr beauftragte Kontrollstelle alle im Rahmen von Kontrollen, welche zum Zweck der Einhaltung der im AMA-Gütesiegelprogramm vorgegebenen Kriterien durchgeführt werden, erhobenen Daten - nämlich das gesamte Prüfprotokoll - verarbeiten darf. Für den Fall, dass diese Kontrolle von einer von der AMA-Marketing GesmbH. beauftragten Kontrollstelle durchgeführt wird, darf das Prüfprotokoll zusätzlich an die AMA-Marketing GesmbH. zum Zweck der Verbesserung des Qualitätssicherungssystems übermittelt werden. Weiters darf dieses Prüfprotokoll von der AMA-Marketing GesmbH an den jeweiligen Abnehmer, nämlich den AMA-Gütesiegel-Lizenznehmer, zum Zweck der Verbesserung des Qualitätssicherungssystems übermittelt werden.

6. Kündigung

Diese Erklärung kann vom Lieferanten jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist widerrufen werden. Eine Kopie der Kündigung wird an die AMA-Marketing GesmbH. geschickt.

Ort und Datum

Firmenmäßige Unterschrift des **Lieferanten**
und Firmenstempel